



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/1020

Der Oberbürgermeister

V01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.09.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	27.09.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung der 2G-Regel in Leverkusen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.09.2021

- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.09.2021

III-ar
Katrin Arndt
Tel.: 88 91

22.09.2021

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Herrn Stadtkämmerer Molitor | gez. Molitor |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Einführung der 2G-Regel in Leverkusen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.09.2021
- Antrag Nr. 2021/1020

Die Umsetzung einer 2G-Regelung in Leverkusen wurde bereits innerhalb der Stadtverwaltung diskutiert. Durch den Krisenstab wurde in der Sitzung am 09.09.2021 entschieden, dass die Umsetzung einer 2G-Regelung in Leverkusen geprüft werden soll. Hierzu ist u. a. eine Abstimmung mit dem MAGS erforderlich. Ein erstes Gespräch mit dem MAGS ist bereits erfolgt.

Es ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen der Zielsetzung einer klar rechtlich bindenden Allgemeinverfügung (AV), die dann auch eine für alle in der AV benannten Personenkreise bindende Wirkung hat, oder gemäß der im Antrag gewünschten Zielsetzung eines „Appells“, der aber nicht über eine AV geregelt werden kann. Der Erlass einer AV, die einen reinen Appellcharakter beinhaltet, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben für eine AV.

Vor dem Hintergrund des Auftrages aus dem Krisenstab wurde durch den Fachbereich Recht und Vergabestelle die Möglichkeit des Erlasses einer AV geprüft. Im Ergebnis erscheint der Erlass einer rechtlich bindenden AV nicht zielführend zu sein.

Nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nrn. 5-8, 12-14 IfSG NRW kann das Gesundheitsamt als zuständige Behörde den Betrieb bzw. die Nutzung der im Antrag angesprochenen Einrichtungen beschränken, indem sie eine Nutzung von Geimpft- und Genesenenstatus der Nutzerinnen und Nutzer abhängig macht, sofern diese Beschränkung verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen ist, das damit verfolgte Ziel zu erreichen.

Soweit eine 2G-Verpflichtung also rechtstheoretisch möglich wäre, sind bei deren Umsetzung die Interessen der Betroffenen intensiv zu prüfen und abzuwägen. Mit der Regelung verbunden wäre gleichzeitig ein vergleichsweise schwerwiegender Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen privaten Anbieterinnen und Anbieter, welcher ebenfalls mit in die Abwägung einbezogen werden müsste.

Explizit geäußert hat sich in einem vergleichbaren Fall das VG Berlin, welches eine Verpflichtung zur Einhaltung der 2G-Regel zwar grds. als zulässig erachtet, sie aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann gerechtfertigt sieht, soweit sie sich auf Ein-

richtungen bezieht, bei denen durch einen „längeren Aufenthalt, eine erhöhte Atemaktivität durch Bewegung, extensive soziale Interaktion ohne Mindestabstand, hohe Lautstärke und hierdurch verursachtes lautes Sprechen, alkoholbedingte Enthemmung und dadurch bedingte Vernachlässigung der AHA-Regeln“ eine hohe Gefahr der Ansteckung einer großen Zahl von Personen durch Aerosolübertragung besteht (VG Berlin, Beschluss vom 20.08.2021, VG 14 L 467/21). Dieser Maßstab kann, wenn überhaupt, nur auf sehr wenige Veranstaltungen in Leverkusen angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Umsetzung einer verbindlichen 2G-Regelung im Wege einer AV als nicht zielführend.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Umsetzung einer 2G-Regelung in Leverkusen die Aktivitäten im Kontext der Impfkampagne unterstreichen würden. Bereits jetzt finden eine Vielzahl an niederschweligen Impfangeboten statt, die nach Schließung des Impfzentrums weiter forciert und zielgerichtet angeboten werden sollen. Die Umsetzung einer 2G-Regelung, insbesondere im Rahmen von großen Veranstaltungen, wäre ein weiterer Baustein im Rahmen der Pandemiebekämpfung. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für die Gruppe der unter 12jährigen eine generelle Ausnahme aufgrund der mangelnden Impfmöglichkeit sowie für die Altersgruppe 12 - 18 Jahre aufgrund der erst seit kurzem verfügbaren Impfmöglichkeit eine Übergangslösung geschaffen werden sollte.

Gemäß dem vorliegenden Antrag, könnte dies im Wege eines entsprechenden Appells an Gastronomen und Veranstalter erfolgen. Die Regelungen für die städtischen Veranstaltungen könnten durch einen die Verwaltung bindenden Ratsbeschluss getroffen werden.

Die Anwendung einer entsprechenden verbindlichen Regelung auch auf die Belegschaft der betroffenen Unternehmen ist nach den aktuellen Erkenntnissen rechtlich nicht umsetzbar.

Nach Rücksprache mit dem MAGS ist die Umsetzung der Zielsetzung „Einführung 2G-Regelung in Leverkusen“ im Wege eines Appells durch den Rat möglich und bedarf keiner Zustimmung durch das MAGS. Das Erfordernis einer AV mit der Zielsetzung eines Appells wird auch durch das MAGS als nicht zwingend erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der rechtlichen Prüfung wird die Verwaltung daher eine entsprechende Vorlage mit einem Appell an Veranstalter und Gastronomen, für die kommende Ratssitzung einbringen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales i. V. m Fachbereich Recht und Vergabestelle